

# AG 4: Fallbeispiel Aktiv im Alter

Moderation: Dr. Christiane Goldbach und Franziska Fink

(Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. , BAR)

TRÄGERÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT IM REHA-PROZESS – 14.-16. März 2022

## **Spielregeln für unsere Zusammenarbeit in den Arbeitsgruppen**

- Wir schalten unsere Videokamera ein, um den gemeinsamen Austausch zu erleichtern.
- Wir begegnen uns alle mit einem offenen Blick
- Wir versuchen die Sichtweise und Logik der anderen zu verstehen
- Wir fassen uns kurz und lassen uns gegenseitig ausreden
- Wir melden Störungen, wenn sie für den Verlauf der Diskussion relevant sind
- Wir nutzen die Möglichkeiten des gemeinsamen Austausches
- **Wir stellen die Interessen und Bedürfnisse der Leistungsberechtigten in den Mittelpunkt unserer Überlegungen**
- **Wir denken in Möglichkeiten, nicht in eigenen Wahrheiten**

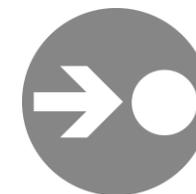


## Ziele unsere Zusammenarbeit in den Arbeitsgruppen

Ziele sind:

- uns gegenseitig kennenzulernen und zu verstehen (innere Logiken der Institutionen)
- gemeinsam von der Person her zu denken
- die Entwicklung von Möglichkeiten, wie wir die gesetzlichen Regelungen und den Anspruch „Leistungen aus einer Hand“ und „ein Antrag für alle Reha- und Teilhabeleistungen“ noch besser und noch mehr im Sinne der Leistungsberechtigten umsetzen können.

Ziel ist nicht, die rechtlich einzig „wahre Lösung“ auszuarbeiten



# Vorstellung des Fallbeispiels

# Vorstellung des Fallbeispiels

## Sachverhalt (1):

Anton Zerat (75 J.) hatte vor 12 Jahren einen Badeunfall und ist seitdem querschnittsgelähmt. Als Ingenieur hat er gut verdient. Sein Aktiendepot erwirtschaftet 50.000 EUR im Jahr.

Herr Zerat hat nach seinem Unfall keine Leistungen der Eingliederungshilfe beantragt, weil er dafür ein zu hohes Einkommen hatte und vor allem wollte er keine Sozialhilfeleistungen beantragen.

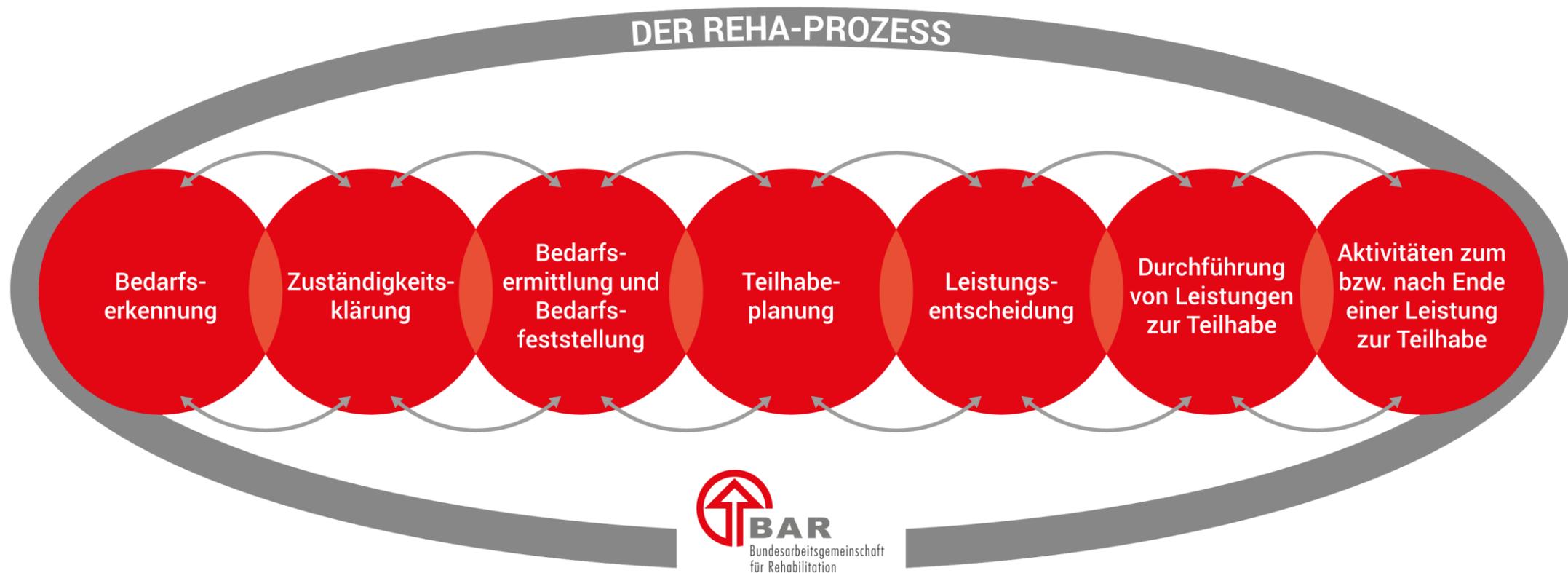
Er wird in seiner 3-Zimmer-Wohnung (zwei Zimmer im Souterrain und ein Zimmer im EG) von einem ambulanten Pflegedienst versorgt, der von der Pflegekasse und aus Ersparnissen bezahlt wird. Der Pflegedienst erbringt nur Pflegeleistungen in der Wohnung.

Seine Lebensgefährtin, die sich sehr für seine pflegerische Versorgung engagierte, hat ihn kürzlich verlassen. Herr Zerat ist am Tag und in der Nacht nun viel alleine und hat nur einen Notfallmelder über den er den Pflegedienst herbeirufen kann.

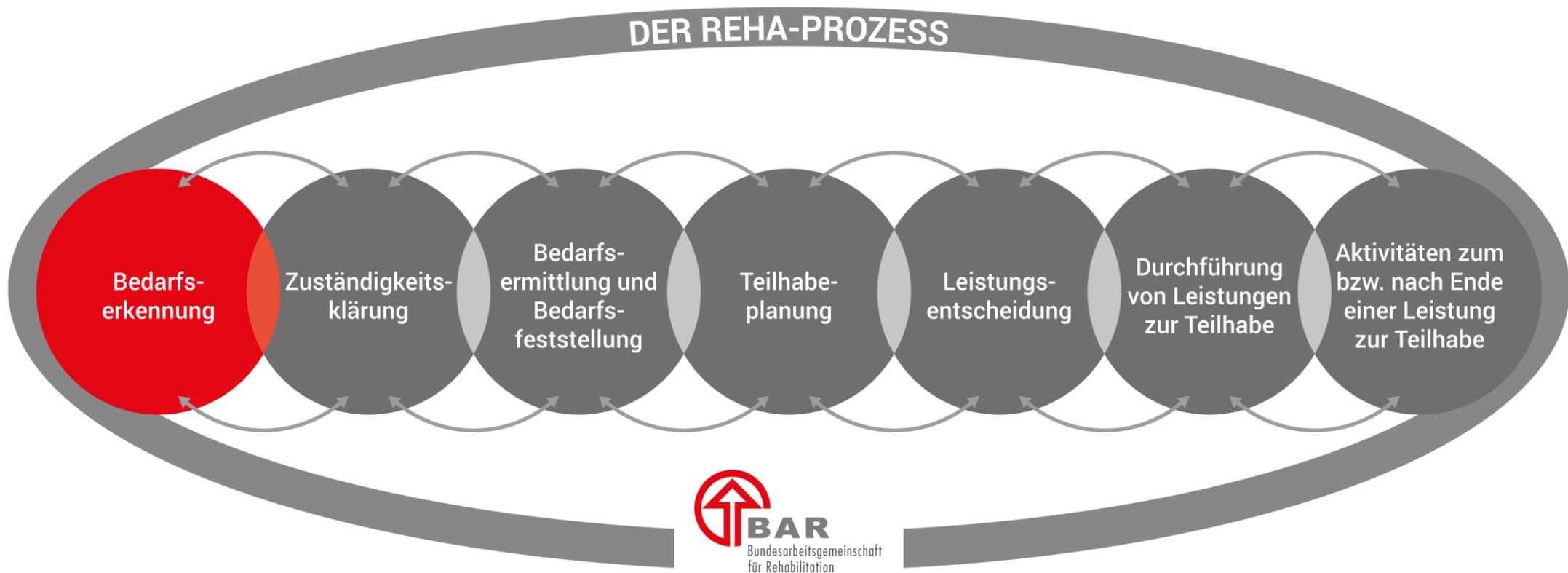
Seit einigen Monaten leidet Herr Zerat unter einer Depression und erhält auch Psychologische Psychotherapie von seiner Krankenkasse.

Herr Zerat war zeitlebens sportlich und aktiv. Auch nach seiner Querschnittslähmung hatte er mit der Unterstützung seiner Lebensgefährtin bald angefangen Rollstuhlsport zu betreiben.





# Beratung, Bedarfserkennung, Antragstellung, Zuständigkeitsklärung



# Zuständigkeitsklärung – Feststellung des LRT



# Bedarfserkennung, Beratung und Antragstellung

## Sachverhalt (2):

Die Hausärztin und der Psychotherapeut empfehlen Herrn Zerat eine medizinische Rehabilitation. Daneben hat Herr Zerat zufällig erfahren, dass er ggf. auch einen Treppenlift und Assistenzleistungen erhalten könnte. Er stellt einen Antrag bei seiner Krankenkasse auf folgende Leistungen:



- 1) medizinische Rehabilitation zur Auseinandersetzung mit der Depression
- 2) Assistenz zur Begleitung, damit er die Wohnung in seinem Rollstuhl zum Spazierenfahren verlassen kann.
- 3) Fest eingebauter Treppenlift für die Wohnung

Er möchte einfach durch die Stadt bummeln, Verwandte aufzusuchen und unter Menschen sein. Außerdem möchte er wieder, wie vor seinem Unfall, ehrenamtlich tätig werden: Damals hat er für die Tafel Essen verteilt. Jetzt möchte er dort die Arbeit anderer Ehrenamtlicher koordinieren. Dafür müsste er wöchentlich sechs Stunden in der Zentrale anwesend sein.

**Der Antrag auf die genannten Leistungen wird am 03.11.2021 per Fax bei der Krankenkasse gestellt.** Die Krankenkassenmitarbeiterin wundert sich, warum keine ärztliche Verordnung vorliegt.

## Fragen zum Fallbeispiel

Wie würden Sie die vorliegende Situation bewerten:

- Hätten ggf. noch frühzeitiger entsprechende Bedarfe (z. B. Assistenz) erkannt und ggf. eine Beratung initiiert werden müssen? Durch wen?
- Wie hätte vorliegend eine Beratung – vor der Beantragung - aussehen können?
- Wie muss ein Antrag aussehen bzw. wann liegt ein fristauslösender Antrag vor? Muss eine ärztliche Verordnung vorliegen? Liegt hier ein Antrag vor?



## Ihre Erfahrungen

- Wie ist die Informationsvermittlung einschließlich der Erteilung von Auskünften in ihrem Haus organisiert?
- Zu welchen Themen wird informiert und beraten?
- Wie erfolgt der Weg der Antragstellung in Ihrem Trägerbereich / Ihrem Haus?
- Wie gehen Sie mit telefonischen / mündlichen Anträgen um? Haben Sie Erfahrungen damit?
- Wie stellen Sie sicher, dass weitere Bedarfe erkannt und Antragstellende auch auf eventuell bislang von ihnen noch nicht beanspruchte Leistungen aufmerksam gemacht werden?
- Wie gehen Sie vor, wenn nur ein Antrag kommt, aber keine Bitte um Beratung?



## Zuständigkeitsklärung im vorliegenden Fallbeispiel

- Wie lange hat die Krankenkasse Zeit die Zuständigkeit zu prüfen?
- Muss sie auch die Zuständigkeit anderer Reha-Träger umfassend prüfen?
- Zu welchem Ergebnis könnte die Krankenkasse kommen?
- Wer ist Leistender Reha-Träger?



## Ihre Erfahrungen:

- Wie gehen Sie vor, um Ihre Zuständigkeit und ggf. die weiterer Reha-Träger zu ermitteln?
- Mit welchen Prozessen berücksichtigen Sie die Fristen nach § 14 SGB IX?
- Welche Strukturen/Kommunikationswege haben Sie zu anderen Reha-Trägern aufgebaut? Nehmen Sie vor einer Weiterleitung Kontakt auf?
- Wie kann die Zuständigkeitsklärung noch besser gelingen? Was braucht es oder was gibt es vielleicht schon?



## Sachverhalt (3):

Die Krankenkassenmitarbeiterin ist der Ansicht, dass

- 1) sie (also die Krankenkasse) für die medizinische Rehabilitation zuständig ist
- 2) der EGH-Träger für die Assistenzleistungen zuständig ist.
- 3) Der EGH-Träger vermutlich auch für den fest eingebauten Treppenlift zuständig ist.



## Digitale Praxistools

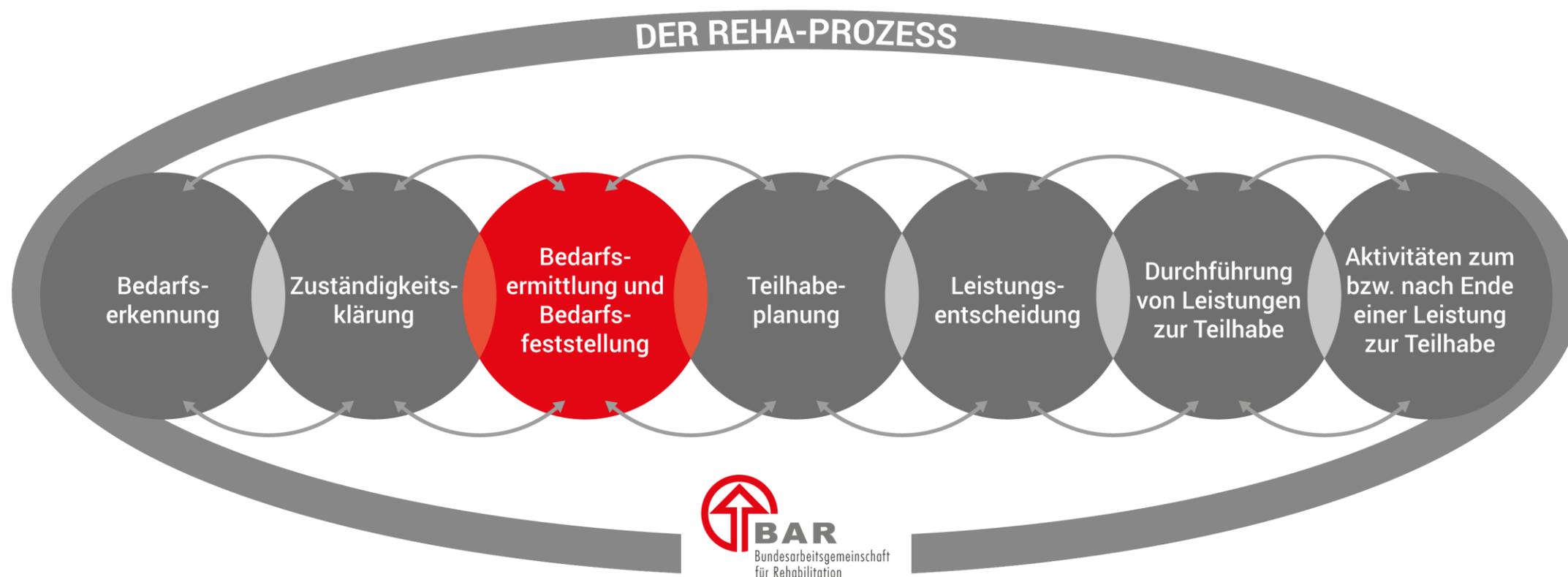
- Ansprechstellenverzeichnis: [www.ansprechstellen.de](http://www.ansprechstellen.de)
- FAQ GE Reha-Prozess: [www.bar-frankfurt.de](http://www.bar-frankfurt.de) > Themen > Gemeinsame Empfehlungen > FAQ
- Fristenrechner: [www.reha-fristenrechner.de](http://www.reha-fristenrechner.de)
- Hospitationsbörse: [www.bar-hospitation.de](http://www.bar-hospitation.de)
- Musterformulare: [www.bar-frankfurt.de](http://www.bar-frankfurt.de) > Themen > Reha-Prozess > Musterformulare
- Zuständigkeitsnavigator: [www.reha-navi.de](http://www.reha-navi.de)



## Publikationen

- [Arbeitshilfe Datenschutz im trägerübergreifenden Reha-Prozess](#) (Arbeitshilfe I)
- [Arbeitshilfe Datenschutz in der Rehabilitation](#) (Arbeitshilfe II)
- [Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess](#)
- [Begleitende Hilfe LTA - Verwaltungsvereinbarung](#)

# Bedarfsermittlung



## Frage zum Fallbeispiel:

Welches Vorgehen ist von Seiten der Krankenkasse angezeigt?



## Sachverhalt (4):

Als leistender Reha-Träger ist die Krankenkasse für die umfassende (ggf. trägerübergreifende) Bedarfsermittlung verantwortlich (§ 14 Abs. 2 SGB IX).

Für die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ermittelt sie den Bedarf umfassend.

Hinsichtlich der Leistungen zur Assistenz (für Begleitung außer Haus zum Einkaufen, Bummeln, Ehrenamt) und des Treppenlifts nimmt die Krankenkasse zur umfassenden Bedarfsermittlung **ein Antragssplitting nach § 15 Abs. 1 SGB IX vor** und leitet diesen Teil des Antrags am **10. November 2021** an den zuständigen **Träger der EGH** weiter.

Herr Zerat wird hierüber von der Krankenkasse informiert.



## Sachverhalt (5):

Am 24.11.2021 findet ein Bedarfsermittlungsgespräch bei der GKV als leistendem Reha-Träger statt:



- Herr Zerat erläutert, dass er für die medizinische Rehabilitation nicht in eine stationäre Einrichtung möchte. Er fragt nach den Möglichkeiten und Erfolgsaussichten einer ambulanten Behandlung.
- Die zuständige Sachbearbeiterin informiert ihn darüber, was eine Reha erreichen soll und wie diese in der Regel abläuft. Sie äußert Zweifel daran, dass die ambulante Versorgung ausreicht.

## Sachverhalt (6):

Bedarfsermittlungsgespräch beim Träger der EGH am 25.11.2021:

- Die zuständige Sachbearbeiterin fragt, welche Ziele Herr Zerat hat. Sie hakt nach, ob Angehörige ihn besuchen. Muss er zwingend dafür selbst die Wohnung verlassen?
- Herr Zerat macht deutlich, dass er mit seiner Lebensgefährtin viel unternommen habe, noch immer einen breiten Freundeskreis besitze und an dieses frühere Leben anknüpfen will. Er hoffe auch wieder eine Partnerin zu finden. Außerdem empfinde er es schon als wesentliche Verbesserung seiner Teilhabe, wenn er sich sein Essen oder Putzmittel im Supermarkt selbst aussuchen kann.
- Hinsichtlich der Assistenz zur Ausübung seines Ehrenamts fragt die Sachbearbeiterin nach, inwiefern Mitarbeitende der Tafel Herrn Zerat unterstützen können. Herr Zerat schildert die Situation vor Ort. Wenn Mitarbeitende ihn unterstützen müssten, habe seine ehrenamtliche Tätigkeit keinen Mehrwert für sie. Er empfindet es als Diskriminierung, wenn er nur helfen kann, wenn ihm geholfen wird. So wird er eher zur Last als zum gleichberechtigten Mitarbeiter.



## Sachverhalt (7):

Bedarfsermittlungsgespräch beim Träger der EGH am 25.11.2021:

- Hinsichtlich des Treppenlifts überlegt die Sachbearbeiterin, ob es sich um eine wohnumfeldverbessernde Maßnahme durch die Pflegekasse handelt (§ 40 Abs. 4 SGB XI) oder eine soziale Teilhabeleistung i.S.d. § 77 Abs. 1 SGB IX. Sie fragt nach, wie und wie oft der Treppenlift genutzt werden soll. Herr Zerat erläutert, dass der volle Zugang zu seiner Wohnung ein wichtiges Element für ihn ist, damit es ihm gesundheitliche wieder besser geht und er sein Leben selbstbestimmt führen kann.



## Sachverhalt (7):

Der Träger der EGH teilt der Krankenkasse am 26.12.2021 mit, dass Assistenzleistungen im Umfang von 12 Assistenzstunden pro Woche aus Sicht der EGH erforderlich sind und der EGH-Träger sich hierfür auch für zuständig hält. Für den Treppenlift hält der EGH-Träger die Pflegekasse für zuständig.



## Ihre Erfahrungen

- Haben Sie Erfahrungen mit Antragssplitting und Beteiligung nach § 15 SGB IX?
- Wie gehen Sie mit den kurzen Fristen um?
- Nutzen Sie hierfür bestimmte „Tools“ (z. B. Musterformulare)?
- Wie könnte das Verfahren ideal ablaufen und was fehlt hierfür ggf. noch aus ihrer Sicht?  
Was gibt es vielleicht bereits an Hilfestellungen?
- Welche Instrumente nutzen Sie zur Bedarfsermittlung?
- Wie wird die leistungsberechtigte Person eingebunden?



## Digitale Praxistools

- Ansprechstellenverzeichnis: [www.ansprechstellen.de](http://www.ansprechstellen.de)
- FAQ GE Reha-Prozess: [www.bar-frankfurt.de](http://www.bar-frankfurt.de) > Themen > Gemeinsame Empfehlungen > FAQ
- Instrumentendatenbank: [www.bar-frankfurt.de](http://www.bar-frankfurt.de) > Service > Datenbanken>Instrumentendatenbank
- Musterformulare: [www.bar-frankfurt.de](http://www.bar-frankfurt.de) > Themen > Reha-Prozess > Musterformulare
- Zuständigkeitsnavigator: [www.reha-navi.de](http://www.reha-navi.de)

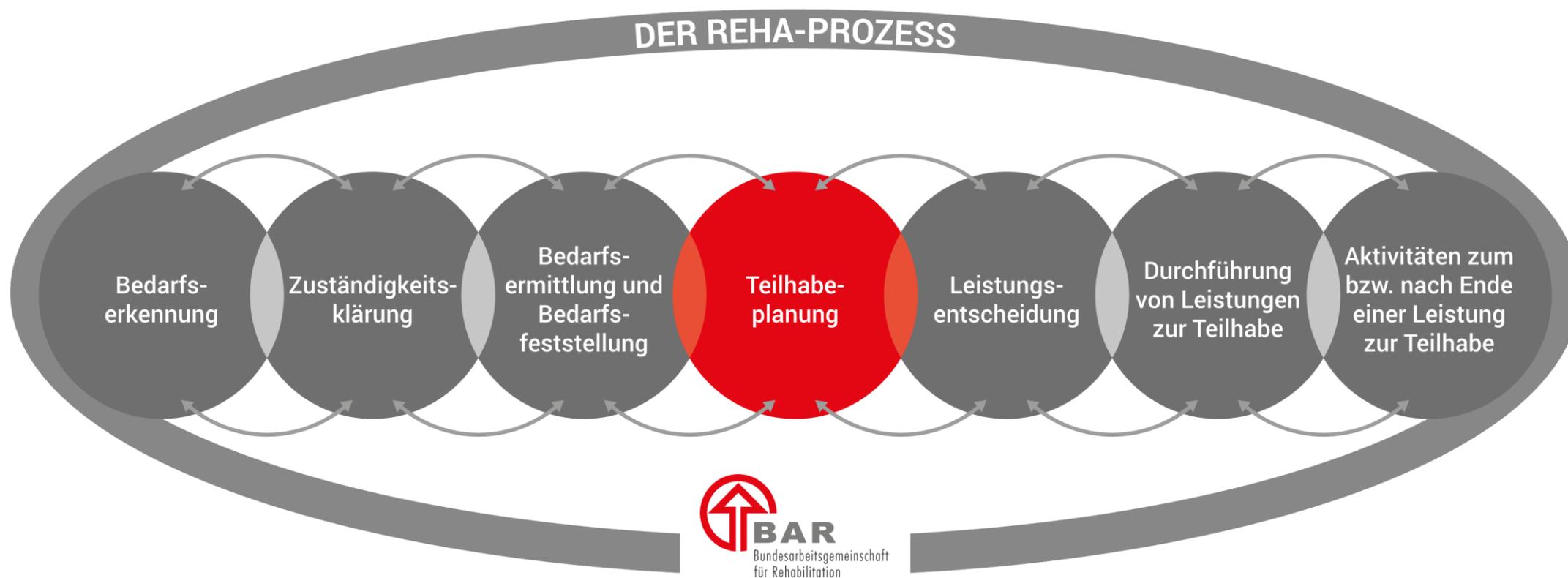


## Publikationen

- [Arbeitshilfe Datenschutz im trägerübergreifenden Reha-Prozess](#) (Arbeitshilfe I)
- [Arbeitshilfe Datenschutz in der Rehabilitation](#) (Arbeitshilfe II)
- [Bundesteilhabegesetz kompakt – Bedarfsermittlung nach dem SGB IX](#)
- [Gemeinsame Empfehlung Begutachtung \(2016\)](#) – wird aktuell überarbeitet
- [Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess](#)



# Teilhabeplanung / Gesamtplanung und Leistungsentscheidung



## Fragen zum Fallbeispiel:

- Muss eine Teilhabeplanung durchgeführt werden?
- Muss ein Gesamtplanverfahren durchgeführt werden?
- Welcher Reha-Träger hat die Verantwortung für die Teilhabeplanung?
- Kann / Sollte ein anderer Reha-Träger die Teilhabeplanung übernehmen?



# Teilhabeplanung / Gesamtplanung

---

## Sachverhalt (8):

Die Krankenkasse ist als Leistender Reha-Träger für die Teilhabeplanung verantwortlich (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB IX) .



## Fragen zum Fallbeispiel / Ablauf des weiteren Verfahrens:

- In welchem Verhältnis stehen das Teilhabeplanverfahren und das Gesamtplanverfahren?
- Wie gehen die Krankenkasse und der EGH-Träger nun weiter vor?
- Welche Reha-Träger und weiteren Stellen sind zu beteiligen?
- Wie kann das konkret aussehen?
- Sollte eine Teilhabeplankonferenz / Gesamtplankonferenz durchgeführt werden?



## Variante:

Was ändert sich, wenn der EGH-Träger nach § 119 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 19 Abs. 5 SGB IX anregt, dass er anstelle der Krankenkasse das Verfahren durchführt und dies in Abstimmung mit Herrn Zerat vereinbart wird?

# Teilhabeplanung / Gesamtplanung

---

Die Krankenkasse organisiert eine Teilhabeplankonferenz (vgl. § 20 SGB IX):

- Wer nimmt daran teil?
- Welche Optionen könnten im vorliegenden Fall erörtert werden?



## Ihre Erfahrungen mit der trägerübergreifenden Teilhabeplanung?

- Wie sieht der Prozess zur Erstellung eines Teilhabeplans/ Gesamtplans bei Ihnen aus?
- Wann ist eine Teilhabeplankonferenz/ Gesamtplankonferenz notwendig?
- Wen ziehen Sie in der Regel hinzu?
- Wie wird die leistungsberechtigte Person einbezogen?
- Wie können trägerübergreifende Teilhabeplanungen (noch besser) gelingen? Was braucht es oder was gibt es vielleicht schon?



## Teilhabeplanung: BAR Praxistools und Publikationen

---

### Digitale Praxistools

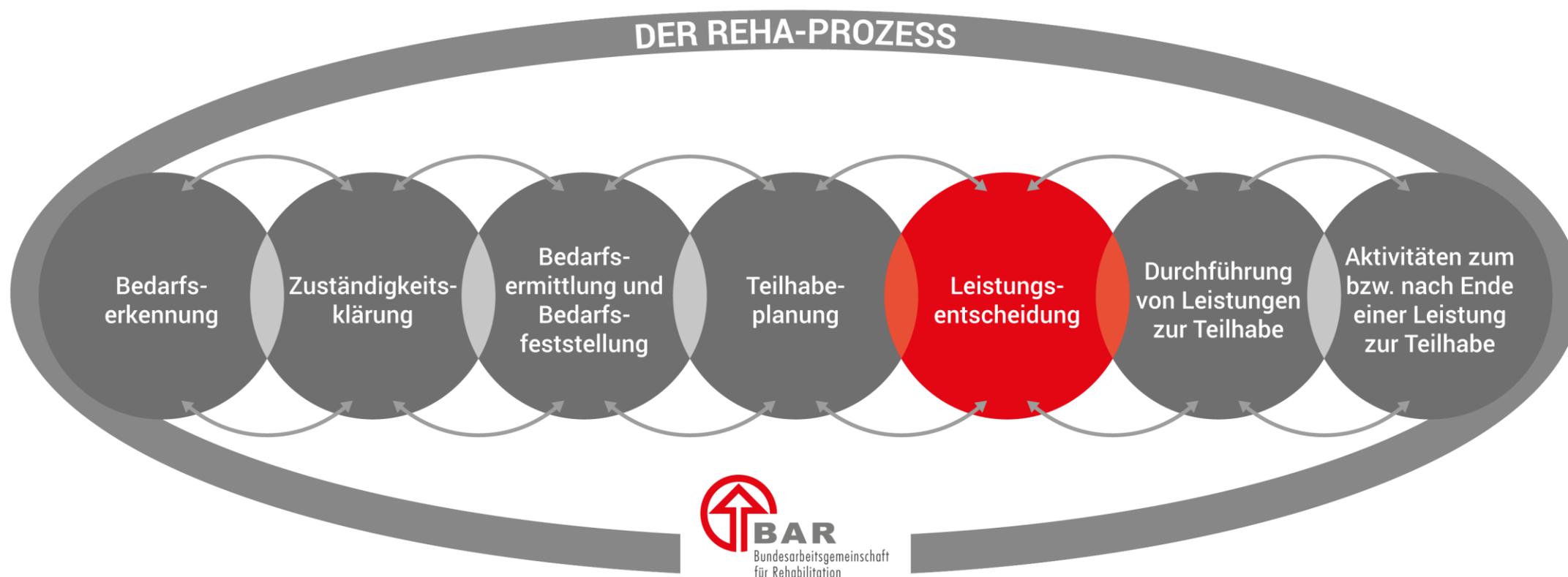
- Ansprechstellenverzeichnis: [www.ansprechstellen.de](http://www.ansprechstellen.de)
- FAQ GE Reha-Prozess: [www.bar-frankfurt.de](http://www.bar-frankfurt.de) > Themen > Gemeinsame Empfehlungen > FAQ
- Musterformulare: [www.bar-frankfurt.de](http://www.bar-frankfurt.de) > Themen > Reha-Prozess > Musterformulare



### Publikationen

- [Arbeitshilfe Datenschutz im trägerübergreifenden Reha-Prozess](#) (Arbeitshilfe I)
- [Arbeitshilfe Datenschutz in der Rehabilitation](#) (Arbeitshilfe II)
- [Bundesteilhabegesetz kompakt – Teilhabeplanung](#)
- [Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess](#)

# Leistungsentscheidung – Fristen



## Fragen zum Fallbeispiel:

- Wer entscheidet über die vom Antrag umfassten Leistungen?
- Welche Fristen gelten für die Entscheidung?



## Ihre Erfahrungen:

- Schaffen Sie es die engen Entscheidungsfristen einzuhalten?
- Was fördert / bremst die Einhaltung der Entscheidungsfristen?
- Was geschieht, wenn die leistungsberechtigte Person mit dem Ergebnis nicht einverstanden ist? Gibt es Formen der „informellen Abhilfe“?



## Leistungsentscheidung: BAR Praxistools und Publikationen

---

### Digitale Praxistools

- FAQ GE Reha-Prozess: [www.bar-frankfurt.de](http://www.bar-frankfurt.de) > Themen > Gemeinsame Empfehlungen > FAQ
- Fristenrechner: [www.reha-fristenrechner.de](http://www.reha-fristenrechner.de)
- Musterformulare: [www.bar-frankfurt.de](http://www.bar-frankfurt.de) > Themen > Reha-Prozess > Musterformulare



### Publikationen

- [Arbeitshilfe Datenschutz im trägerübergreifenden Reha-Prozess](#) (Arbeitshilfe I)
- [Arbeitshilfe Datenschutz in der Rehabilitation](#) (Arbeitshilfe II)
- [Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess](#)